

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 13.

Dresden, den 27. Januar

1864.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. Januar 1864.

Inhalt:

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigung. — Fortgesetzte specielle Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studirenden zu Freiberg und Tharandt betr., und dessen Annahme gegen eine Stimme. — Verlesung und Genehmigung einer ständischen Schrift, Erhöhung der Staatsdienergehälte betr.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 5 Minuten in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern und in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen und des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, und es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer niedergeschriebene Protokoll vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Rittergutsbesitzer Rittner und Bürgermeister Müller mitvollzogen.

Präsident von Friesen: Bei der Registrande ist seit gestern Nichts eingegangen; Urlaubsgesuche sind nicht eingereicht, nur Herr von Posern entschuldigt sich für heute, da er noch nicht vollständig wieder hergestellt sei; wir können daher sofort zur Tagesordnung übergehen, nämlich zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studirenden zu Freiberg und Tharandt zc. betreffend. Der Herr Referent wird in dem Vortrage fortfahren.

Referent Kammerherr von Zehmen:

Gesetz,

einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt und der Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten Seiten derselben betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc. haben für nöthig befunden, in Bezug

auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt und die Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten Seiten derselben einige nähere Bestimmungen zu treffen und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Akademische Gerichtsbarkeit.

Bei der Bergakademie zu Freiberg und der Akademie für Forst- und Landwirth zu Tharandt werden akademische Gerichte eingesetzt.

Dieselben bestehen und zwar:

- a) das bei der Bergakademie zu Freiberg aus
 - 1) einem Mitgliede der Berghauptmannschaft, als Vorsitzenden,
 - 2) dem Director des Bezirksgerichts zu Freiberg oder dessen Stellvertreter,
 - 3) dem Vorstande der städtischen Polizeibehörde daselbst oder dessen Stellvertreter,
 - 4) zwei Professoren der Bergakademie;
- b) bei der Akademie für Forst- und Landwirth zu Tharandt aus
 - 1) dem Director der Akademie als Vorsitzenden,
 - 2) dem Vorstande der landwirthschaftlichen Abtheilung,
 - 3) dem Vorstande des Gerichtsamts zu Tharandt oder dessen Stellvertreter.

Die unter a 1 und 4 genannten Mitglieder werden von dem Finanzministerium bestimmt, auch hat Letzteres sowohl für diese, als für die unter b 1 und 2 Genannten die nöthigen Stellvertreter zu bezeichnen, im Vorstize jedoch wird der unter b 1 genannte Director in Behinderungsfällen durch den unter b 2 genannten Vorstand vertreten.

Die Motiven hierzu lauten:

Zu §. 1.

Die Zusammensetzung der akademischen Gerichte aus den in §. 1 aufgeführten Mitgliedern hat den Zweck: der gerichtlichen und polizeibrigkeitlichen Autorität und der dieser entsprechenden Behandlung der vorkommenden Strafsachen die wünschenswerthe stete Verbindung mit denjenigen besonderen Rücksichten zu sichern, welche durch die specifischen Zwecke der betreffenden Bildungsanstalten und durch den Zusammenhang zwischen dem akademischen Leben und dem akademischen Studium bedingt sind.